

Artikel 81

Inkompatibilität und Teilnahmerechte

- (1) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar.
- (2) 1 Die Bischöfinnen und Bischöfe und die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes oder die jeweiligen Stellvertretungen nehmen an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teil. 2 Sie haben jederzeit das Rederecht.
- (3) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes nehmen an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teil.
- (4) Das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied der Theologischen Kammer können an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teilnehmen.

Grundinformationen

I. Textgeschichte

1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

2. Textentwicklung

Artikel 79: Inkompatibilität und Teilnahmerechte

- (1) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar.
- (2) Die Bischöfinnen und Bischöfe und die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes nehmen an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teil. Sie haben jederzeit das Rederecht und sind auskunftspflichtig.
- (3) Die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes nehmen an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teil und sind auskunftspflichtig.
- (4) Das vorsitzende Mitglied der Theologischen Kammer und seine Stellvertretung können an den Tagungen der Landessynode mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann Anträge an die Landessynode richten.

(1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5, Seite 42)

Als Artikel 82 war die Regelung in ihrer beinahe endgültigen Fassung im Verfassungsentwurf zur 2. Tagung der Verfassunggebenden Synode enthalten (Drucksache 3/II, Seite 44). Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 5 findet sich nun im Aufgabenkatalog der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs. Erst zur dritten Lesung wurde in Absatz 4 das Wort „Mitglied“ nach „vorsitzende“ gestrichen (Drucksache 4/III).

3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

Die Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung enthalten keine Ausführungen zum damaligen Artikel 79.

4. Weitere Materialien (insbesondere des Verbandes)

Zu Punkt IV.3.2.7 regte der Kirchenkreis Eutin als neue Formulierung an: „Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes oder ihre / seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.“ Die Kirchenleitung der NEK erklärte, sich in den Verhandlungen mit den Partnerkirchen für die Aufnahme des Vorschlages in den Vertragstext einzusetzen.

Aus Schleswig wurde mitgeteilt, dass das Trennungsprinzip unterstützt werde.

Rendsburg und Eckernförde wiesen darauf hin, dass die Trennung von Legislative, Exekutive und Verwaltung erhalten bleiben müsse.

Stand 31. Mai 2010 hatte die Regelung des damaligen Artikels 79 folgende Fassung:

- (1) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums sind die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar.
- (2) 1 Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes nehmen an den Tagungen der Synode mit beratender Stimme teil und sind auskunftspflichtig. 2 Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes sind auf Verlangen zu hören.
- (3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann Anträge an die Synode richten.

Die NEK regte in ihrer Stellungnahme anlässlich der 1. Tagung der Verfassunggebenden Synode an, in Absatz 2 nach den Worten „des Landeskirchenamtes“ die Worte „oder die jeweiligen Stellvertretungen“ einzufügen. In den Absätzen 2 und 3 sollten jeweils die Worte „sind auskunftspflichtig“ gestrichen werden, Absatz 5 sei insgesamt zu streichen. Das Nordelbische Kirchenamt fügte in seiner Stellungnahme als Begründung hinzu, dass dies ein selbstverständlicher Teil der Amtspflichten sei und systematisch keine Materie des Verfassungsrechts. Das Antragsrecht sollte aus systematischen Gründen in den Katalog des damaligen Artikels 94 Absatz 2 überführt werden.

Die Kirchenkreise Hamburg-Ost und Hamburg-West/Südholstein sprachen sich dafür aus, dass in Absatz 5 die Wörter „Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann“ ersetzt werden durch „Die Bischöfinnen und Bischöfe können“.

Prof. Blaschke merkte an, dass seiner Ansicht nach die Nichtwählbarkeit der Mitarbeiterschaft – im Gegensatz zu Leitungspersonlichkeiten – nicht nachvollziehbar sei.

In der Sitzung des Rechtsausschusses vom 24. bis 26. Juni 2011 herrschte bezüglich des Teilnahmerechts aller Personen nach Artikel 78 Absatz 1 bis 8, wobei die Unterschiede zwischen Jugenddelegierten, die ständig wechselten, und Nordschleswig-Vertretern, die für die ganze Legislaturperiode gewählt und mit Stellvertretungen ausgestattet seien, betont wurden. Nach einiger Beratung herrschte Einigkeit über weitere Teilnahmerechte an geschlossenen Sitzungen: Alle Personen nach Artikel 79, die also zur Teilnahme an der Synode berechtigt seien, könnten in geschlossener Sitzung nicht durch Synodenbeschluss ausgeschlossen wer-

den. Im weiteren Verlauf wurde insbesondere das Auskunftsrecht diskutiert, außerdem wurde die Frage aufgeworfen, ob mit dem jederzeitigen Rederecht der Bischöfe auch ein Antragsrecht gemäß Absatz 5 verbunden sei. Der Ausschuss war nach längerer Diskussion der Auffassung, dass eine ausschließliche Auskunftspflicht des Vorsitzenden der Kirchenleitung nicht bestehe, alle bischöflichen Personen seien gegenüber der Synode auskunftspflichtig. Die Zulässigkeit und die Angemessenheit einer Auskunftspflicht des bischöflichen Amtes führten wiederum zu einer streitigen Diskussion. Ein Antrag auf Streichung dieser Auskunftspflicht wurde abgelehnt. Weiterhin waren Thema die Stellvertretungen, insbesondere bei Bischöfen und für Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamts.

Die Steuerungsgruppe übernahm am 21. Juli 2011 den Vorschlag der NEK und fügte die Worte „und die jeweiligen Stellvertretungen“ ein und strich jeweils die Worte „und sind auskunftspflichtig“. Die Streichung des Absatzes 5 wurde mit Verweis auf Punkt IV.4.2.1 der Grundsätze zum Fusionsvertrag abgelehnt.

Die Frage, warum das „und“ in Absatz 4 durch ein „oder“ ersetzt wurde, kann im Rechtsausschuss nicht beantwortet werden. Es herrschte Einigkeit darüber, dass sowohl die Teilnahme des vorsitzenden als auch des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds der Theologischen Kammer in der Synode sinnvoll sei, ein „Missbrauch“ dieser beratenden Stimmen sei nicht denkbar.

II. Vorgängervorschriften

1. Verfassung der NEK

Artikel 72 Verfassung NEK regelte

(1) Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes können nicht Mitglieder der Synode sein.

(2) 1 Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen der Synode mit beratender Stimme teil. 2 Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden und sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

Das Leitungsgesetz der **ELLM** regelte die Inkompatibilität in § 3 Absatz 2:

(2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Kollegiums und die Mitarbeiter im Oberkirchenrat dürfen nicht Mitglieder der Landessynode sein.

Die Teilnahmerechte waren in § 7 Absatz 5 geregelt:

(5) 1 Der Landesbischof, die Mitglieder des Kollegiums im Oberkirchenrat und der Kirchenleitung nehmen an den Tagungen der Landessynode teil und haben das Recht, das Wort zu ergreifen. 2 Dem Landesbischof und dem Präsidenten des Oberkirchenrates ist jederzeit das Wort zu erteilen.

Die Kirchenordnung der **PEK** enthielt eine Inkompatibilitätsregelung nur für das Präsidium der Landessynode (Artikel 129 Absatz 2):

(2) 1 Das Präsidium der Landessynode besteht aus der oder dem Präses und der oder dem ersten und zweiten Vizepräses. 2 Unter den drei Mitgliedern des Präsidiums soll nur eine Theologin oder ein Theologe sein. 3 Die Bischöfin oder der Bischof, die Pröpstin oder der Propst sowie die Leiterin oder der Leiter des Konsistoriums und die weitere Dezernentin oder der weitere Dezernent stehen nicht zur Wahl. 4 Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.

3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

IV.3.2.5 Mitglieder des Präsidiums der Synode können nicht Mitglieder der Kirchenleitung sein. Die bzw. der Präses oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

III. Ergänzende Vorschriften

1. Normen mit Verfassungsrang

Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich (Artikel 6 Absatz 10).

Die Jugenddelegierten und die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Nordschleswigschen Gemeinde nehmen an den Tagungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil (Artikel 80 Absatz 7 und 8).

Die Bischöfinnen und Bischöfe erstatten der Landessynode mindestens jährlich Bericht (Artikel 97 Absatz 2 Nr. 13 bzw. Artikel 98 Absatz 2 Nr. 15). Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht, Anträge an die Landessynode zu richten (Artikel 97 Absatz 2 Nr. 14).

2. Einfache Kirchengesetze

§ 2 Absatz 6 Landessynodalbildungsgesetz wiederholt Artikel 81 Absatz 1:

Die Bischöfinnen und Bischöfe sowie die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamts sind nicht wählbar.

3. Untergesetzliche Normen

Die Geschäftsordnung der Landessynode enthält in § 12 Absatz 2 Regelungen zu den weiteren Teilnahmeberechtigten und Gästen. So können zwei von den zuständigen Gremien benannte Vikarinnen bzw. Vikare und Theologiestudentinnen bzw. Theologiestudenten an den Tagungen der Landessynode mit Rederecht teilnehmen. Zu den Tagungen der Landessynode werden u.a. hinzugezogen: der Datenschutzbeauftragte, die Landeskirchlichen Beauftragten, Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit.

IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich

1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Artikel 49 regelt die Inkompatibilität für die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung für die Kirchenkreissynode, aber auch die Teilnahmerechte für die Pröpstinnen und Pröpste sowie die Leiterin bzw. den Leiter der Kirchenkreisverwaltung.

In Artikel 62 finden sich die Vorschriften zur Inkompatibilität und zu den Teilnahmerechten bezüglich des Kirchenkreisrates, in Artikel 92 bezüglich der Kirchenleitung.

Die Zahl der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde die in den Kirchengemeinderat gewählt oder berufen werden können ist auf eine Person beschränkt (Artikel 30 Absatz 5). Artikel 32 regelt die Teilnahmerechte für den Kirchengemeinderat (etwa der Mitarbeitenden; Absatz 1).

2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Die Grundordnung der **EKBO** regelt in Artikel 72 die Zusammensetzung der Landessynode. Ihr gehören u.a. kraft Amtes an die Bischöfin oder der Bischof und die die Präsidentin oder der Präsident des Konsistoriums (Absatz 1). Außerdem bestimmt Absatz 8

(8) 1 Die Hauptmitarbeitervertretung ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter als Gast mit Rederecht in die Landessynode zu entsenden. 2 Die Mitglieder des Kollegiums mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 4 genannten, die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die Referentinnen und Referenten des Konsistoriums dürfen der Landessynode nicht angehören. 3 Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

Die Kirchenverfassung der **EKM** kennt keine Inkompatibilitätsregelung, im Gegenteil. Nach Artikel 57 Absatz 1 gehören der Landessynode u.a. kraft Amtes an:

1. der Landesbischof und sein erster ständiger Stellvertreter,
2. der reformierte Senior,
3. der Präsident des Landeskirchenamtes,
4. der Leiter des Diakonischen Werkes,
5. der Präses der bisherigen Landessynode,

Außerdem bestimmt Absatz 4

(4) 1 Die weiteren Regionalbischöfe und die Dezenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil. 2 An den Wahlen nach Artikel 55 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a) und b) [Landesbischof und Regionalbischöfe sowie Präsidenten und Dezenten des Landeskirchenamtes] nehmen sie stimmberechtigt teil.

Die Kirchenverfassung der **Landeskirche Hannovers** regelt in Artikel 46 Absatz 4 eine Inkompatibilität:

(4) Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, die Mitglieder und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.

Die Teilnahmerechte sind in Artikel 48 geregelt:

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof, die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe sowie die Mitglieder und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes nehmen mit Rederecht an den Verhandlungen der Landessynode teil.

3. Verweise auf staatliches Recht

Artikel 55 Grundgesetz untersagt es dem Bundespräsidenten, einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft (Parlament) anzugehören.